



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3246

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den Vorsitzenden des Sozialausschusses

Herrn Werner Kalinka

Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

per Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Prof. Dr. Ulrich Hase

Telefon:(0431) 988 1620

lb@landtag.ltsh.de

Kiel, 15. November 2019

**Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
verbessern** (Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/1506)

Sehr geehrter Herr Kalinka, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbeauftragte bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit. Er begrüßt den Antrag ausdrücklich und unterstützt grundsätzlich die darin enthaltene Forderung.

Die Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ist ein hoch komplexes vielschichtiges Thema, das den Landesbeauftragten bereits lange beschäftigt. Unterschieden werden muss grundsätzlich zwischen Maßnahmen, die eine Verbesserung der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt zum Ziel haben, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Teilhabeleistung der Eingliederungshilfe für Menschen, die ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit erbringen können und Leistungen der Eingliederungshilfe als Leistung der sozialen Teilhabe zur Tagesstrukturierung und Beschäftigung. Dabei sind die Übergänge zum Teil fließend.

Zu den Maßnahmen der Verbesserung der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt gehören im Wesentlichen Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, sowie Leistungen der Eingliederungshilfe in Form des Budgets für Arbeit oder von Lohnkostenzuschüssen bei Zuverdienstmöglichkeiten. Zu diesen gehört auch das von Landesseite aufgelegte Modellprojekt „Übergänge schaffen –Arbeit inklusiv“.

Im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Eingliederungshilfe gibt es daneben als Bestandteil der Leistungen der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen die „Förderung des Übergangs in den ersten Arbeitsmarkt“.

Der Leistungskatalog der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Eingliederungshilfe ist abschließend und umfasst die Leistungen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Leistungen bei anderen Leistungsanbietern und Leistungen bei öffentlichen oder privaten Arbeitgebern in Form des Budgets für Arbeit.

Für Menschen, die ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit nicht erbringen können, sind Maßnahmen zur Tagesstrukturierung und Förderung rechtlich den Leistungen zur sozialen Teilhabe zugeordnet. Diese Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen Tagesförderstätten, Tagesstätten, sozialräumlich orientierte Begegnungstätten und weitere Maßnahmen. Mit der Zuordnung zur sozialen Teilhabe ist verbunden, dass Betroffene für die von Ihnen in diesen Tätigkeitsfeldern erbrachten Leistungen - die zum Teil auch wirtschaftlich verwertet werden – keine Arbeitsentgelte oder anerkennende Aufwandsentschädigungen erhalten. Diese Zuordnung wird stigmatisierend und demotivierend erlebt, denn diese Menschen erleben das, was sie tun, in der Regel als Arbeit. Sie leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Arbeitstrainingsmaßnahmen oder Beschäftigungsprojekten einen Beitrag, probieren sich aus und fassen wieder Fuß in einer geregelten Tagesstruktur.

Notwendig ist ein anderes Verständnis und eine andere Bewertung von Arbeit. Wenn Menschen Leistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbringen, sollten sie unabhängig von rechtlichen Zuordnungen und Strukturen ein Recht auf Anerkennung durch Verdienst oder zumindest eine Aufwandsentschädigung erhalten. Dies hat es langjährig in Arbeits- und Beschäftigungsprojekten als Motivations- oder Therapiegeld gegeben, es war politisch gewollt und wurde gefördert. Durch die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe haben sich die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung an dieser Stelle verändert. Dies führte zu qualitativen Verschlechterungen für die Betroffenen. An dieser Stelle verweist der Landesbeauftragte auf die im Antrag des SSW ausgeführte Begründung und kann diese nur bestätigen.

Historisch und regional gewachsen besteht in Schleswig-Holstein derzeit eine „kunterbunte“ Angebotslandschaft. Auch bezüglich der Zuordnung von Personenkreisen zu den verschiedenen Kategorien von Leistungen lässt sich kein roter Faden erkennen. Es erscheint zum Teil zufällig und ist regional sehr unterschiedlich, welchen Menschen die Werkstattfähigkeit zugesprochen bzw. aberkannt wird (Kriterium „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“).

Feststellen kann man, dass es zwar insgesamt ein großes Leistungsspektrum gibt, dies aber nicht zwangsläufig dazu führt, dass insbesondere für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen flächendeckend eine bedarfsgerechte Versorgung zur Verfügung steht.

Auch Modellprojekte des Landes sind nur so gut, wie sie ausreichend bekannt sind, regional beworben werden und auf offene aufnahmebereite Arbeitgeber treffen. Der Landesbeauftragte stellt fest, dass der Bekanntheitsgrad des Modellprojektes „Übergänge schaffen - Arbeit inklusiv“ bei dem betroffenen Personenkreis sehr begrenzt ist. Auch die Aufnahmebereitschaft des Arbeitsmarktes scheint insbesondere bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ein Problem zu sein. Hier gilt es nach Lösungen zu suchen.

Dort, wo eine zusätzliche fachliche Ressource zur intensiven Begleitung der Betroffenen und insbesondere der Arbeitgeber in engem Austausch mit dem Träger der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt wird, sind Wechsel in den ersten Arbeitsmarkt möglich, die ansonsten nicht möglich wären. Dies hat zum Beispiel ein Modellprojekt des Kreises Dithmarschen gezeigt. Ein Bericht dazu liegt dem Sozialministerium vor.

Mit den rechtlichen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz bestehen nun neue Chancen. Der Landesbeauftragte fordert, diese im Sinne einer bedarfsgerechteren Versorgung umfassend zu nutzen. Personenzentriert, ausgehend von den Wünschen und Zielen der Betroffenen, besteht der Anspruch auf eine sozialräumlich orientierte Deckung des individuellen Bedarfes. Angebotsstrukturen der Eingliederungshilfe müssen sich zukünftig konsequent darauf ausgerichtet weiterentwickeln. Sie müssen leistungsgerecht und attraktiv ausgestattet werden. Nachgedacht werden sollte an dieser Stelle auch über die Stärkung von Budgetlösungen, da diese in der Regel mehr Flexibilität möglich machen.

Hinweisen möchte der Landesbeauftragte auch auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Zuverdienstmöglichkeiten im Bereich des SGB IX. Im Februar 2019 hat der deutsche Verein erneut empfohlen, Zuverdienstprojekte im Rahmen der Eingliederungshilfe verstärkt zu implementieren. Andere Bundesländer sind in diesem Bereich deutlich aktiver als Schleswig-Holstein. So gibt es in Bayern in allen Bezirken Zuverdienstprojekte als eigenständiges Angebot oder Ergänzung zu den Tagesstätten auf Grundlage von Zuverdienststrichtlinien. In Berlin wurde Zuverdienst als eigenständiger Teil der Pflichtversorgung im Psychiatrieentwicklungsplan festgelegt. Die Angebote sind niedrigschwellig und wohnortnah konzipiert und es wird ein Lohn entsprechend des individuellen Leistungsvermögens als materielle Anerkennung ausgezahlt.

Im Landesrahmenvertrag SGB IX sind die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 81 SGB IX als Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben konkretisiert. Zu letzteren gehören die Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung, Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von

Perspektiven, Unterstützung und Begleitung bei Praktika und niedrigschwellige Beschäftigung. Daneben sind im Landesrahmenvertrag erstmals Leistungen vertraglich verankert worden, die im Sinne der Inklusion ergänzend zu den üblichen einzelfallbezogenen Leistungen strukturelle Förderungen möglich machen (fallübergreifende oder fallunspecifische Leistungen). Über diese Regelungen ließen sich sozialräumlich orientierte niedrigschwellige Treffpunkte für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Kombination mit flexiblen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen. Wichtig ist dabei, dass die Angebote flexibel und ohne Antragstellung genutzt werden können. Denn komplexe Wege zu Leistungen, Antragstellungen und umfassende Bedarfsermittlungen sind für den betroffenen Personenkreis nicht selten eine destabilisierende und nicht zu überwindende Hürde. Im Kreis Nordfriesland gibt es bereits gute Beispiele, wie es anders gehen kann.

Unerlässlich ist aus Sicht des Landesbeauftragten, dass Arbeitsleistungen, seien sie auch noch so punktuell oder gering, mit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung verknüpft werden. Denn genau dies führt dazu, dass Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen konkret die Erfahrung machen können: Was ich leiste ist etwas Wert. Ich kann mit meiner Tätigkeit wieder etwas verdienen. Häufig sind dies die ersten vorsichtigen Schritte auf dem Weg in die Entwicklung einer neuen beruflichen Perspektive.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Ulrich Hase